

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
Referat Audiovisuelle Politik und Medienpolitik
KOM 2007/836

Brüssel

nur per Email an: avpolicy@ec.europa.eu

**Stellungnahme zum Questionnaire zur Mitteilung der Kommission
über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt (KOM 2007/836)**

Über den BVDW:

Der BVDW vertritt als größte Interessenvertretung der deutschen Internet- und Multimediabranche die Interessen von ca. 1.500 Unternehmen aus dem Netzwerk der Digitalen Wirtschaft, davon rund 900 Direktmitgliedern im BVDW und fungiert als Bindeglied zwischen der Branche und den staatlichen Organen auf nationaler und internationaler Ebene.

Zu den Fragen des Questionnaires nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. Sind Sie der Ansicht, dass die Unterstützung der Einführung interoperabler DRM-Systeme die Entwicklung von Online-Diensten mit kreativen Inhalten im Binnenmarkt fördern würde? Welche Haupthindernisse stehen vollständig interoperablen DRM-Systemen im Wege? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der DRM-Interoperabilität für empfehlenswert?

Grundsätzlich würden wir die Einführung interoperabler DRM-Systeme sehr begrüßen. Aktuell ist festzustellen, dass proprietäre DRM-Systeme, die von Anbieter zu Anbieter verschieden sind, verhindern, dass Nutzer, die zuvor eine Nutzungslizenz für Inhalte erworben haben, diese dann auch geräteübergreifend nutzen können. Dies behindert in der Tat die Wahlfreiheit des Kunden und führt letztlich zu einem grundsätzlichen und erheblichen Akzeptanzproblem für DRM-Systeme sowie für legale Nutzungsangebote generell.

Darüber hinaus sind aktuell verfügbare DRM-Lösungen häufig fehleranfällig bzw. nicht nutzerfreundlich ausgestaltet. Anbieter implementieren teils ganz bewusst Nutzungsbeschränkungen, um eigene Marktpositionen zu sichern, schaffen damit aber gleichzeitig Hindernisse für die Entwicklung kreativer Inhalte und Märkte. Dies wirkt sich unmittelbar negativ auf die Akzeptanz legal erworbener Inhalte aus - illegal erworbene Inhalte werden weiterhin bevorzugt.

Wären DRM-Systeme interoperabel, hätte jeder Anbieter unabhängig vom jeweils angewandten System die Möglichkeit, sich allein über die Attraktivität seiner Inhalte dem Markt zu stellen. Übermachtstellungen einzelnen Anbieter aufgrund ihrer Systeme (z.B. Apple) würden dadurch verhindert, da die Auswahl des Anbieters durch den Nutzer nicht aufgrund möglicher technischer Schranken, sondern schlichtweg über die Qualität des Angebotes erfolgen würde.

Eine Interoperabilität von DRM-Systemen würde dem Nutzer zudem stets einen Anbieterwechsel ermöglichen, so dass erwartet werden kann, dass die Anbieter sich bemühen werden, ihre Angebote attraktiv zu gestalten und zu erhalten. Interoperabilität führte damit zwangsläufig zur Qualitätssicherung und –steigerung.

Weder aus technischer Sicht (Betriebsebene) noch aufgrund unterschiedlicher Hardware sind derzeit Hindernisse erkennbar, die nicht überwunden werden können. Die Einführung vollständig interoperabler DRM-Systeme scheitert eher an der mangelnden Bereitschaft wichtiger „Marktplayer“, ihre Systeme zu öffnen. Eine Öffnung der Systeme für andere Diensteanbieter wird überwiegend abgelehnt, da befürchtet wird, Marktpotential zu verlieren und zudem die begründete Möglichkeit besteht, dass die Systeme dadurch angreifbar werden.

Auch einheitliche Standards sind derzeit nicht in Sicht. Standardisierungsprozesse sind langwierig, können kontroverse Auseinandersetzungen der Marktteilnehmer hervorrufen und werfen zudem weiterhin ungeklärte Fragen nach Sicherheit, Effektivität und Verhinderung von Missbrauchsmöglichkeiten erneut auf. Damit wird die Entwicklung kreativer Inhalte eher behindert.

Der BVDW empfiehlt daher die Schaffung einer gemeinsamen Plattform, um Lösungsansätze zu diskutieren. Ein Gremium bestehend aus Vermarktern, Rechteinhabern und Nutzern könnte gemeinsam Anforderungen an DRM-Systeme definieren. Darüber hinaus sollten Studien zur Akzeptanz von DRM-Systemen bei Endkunden durchgeführt werden. Erst als ultima ratio gegenüber einer „Selbstregulierung“ der Marktteilnehmer sollten marktbeherrschende Anbieter regulatorisch verpflichtet werden, eigene Lösungen zu öffnen und an der Schaffung von Standards mitzuarbeiten.

2. Sind Sie der Ansicht, dass die Information der Verbraucher über die Interoperabilität und die Datenschutzmerkmale von DRM-Systemen verbessert werden sollte? Welche Mittel und Verfahren sind hierfür Ihrer Ansicht nach am besten geeignet? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der Kennzeichnung digitaler Produkte und Dienste für empfehlenswert?

Vielen neuen Medien und den damit verbundenen Nutzungsarten ist immanent, dass Nutzer sich erst mit ihnen auseinandersetzen müssen. Daher sieht der BVDW es als stets erforderlich an, den Verbraucher umfassend über Möglichkeiten und Grenzen – in diesem Falle von DRM-Systemen – zu informieren, um die Akzeptanz neuer Medien und Nutzungsformen zu steigern. Dies versetzt den Verbraucher zudem in die Lage, eine objektive Kauf- und Nutzungsentscheidung zu treffen, die sich an der wahren Qualität und Nutzbarkeit des Inhaltes orientiert. Positiver Nebeneffekt: die Nachfrage nach einer Standardisierung von DRM-Systemen steigt und damit die Notwendigkeit für alle Marktteilnehmer, hier gemeinsam entsprechende Lösungen und Produkte anzubieten.

Mithin sollten die Etablierung umfassender Verbraucherinformationen und das Schaffen von Standards nebeneinander forciert werden.

3. Sie der Ansicht, dass weniger komplexe und leichter verständliche Lizenzvereinbarungen für die Endnutzer (EULA) die Entwicklung von Diensten für kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt fördern würden? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie bezüglich der EULA? Welche besonderen Probleme im Zusammenhang mit EULA sind gegebenenfalls anzugehen?

Der BVDW ist der Ansicht, dass Lizenzvereinbarungen (EULA), die für den Endnutzer weniger komplex und leichter verständlich sind, die Entwicklung von Diensten für kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt durchaus fördern können.

Allerdings ist zu vermuten, dass sich Nutzer aktuell nur in sehr geringem Umfang mit EULAs beschäftigen. Daher empfiehlt der BVDW einerseits die Entwicklung einer vom Nutzer einfach zu lernenden Symbolik für Befugnis- und Nutzungskategorien, die etwa durch Piktogramme dargestellt werden könnte. Daneben wäre es aus Sicht des BVDW andererseits sinnvoll, wenn der Gesetzgeber Standardklauseln (die für den Nutzer auch verständlich sind; vgl. Widerrufshinweise im Fernabsatzgesetz) vorgeben würde, auf die bei Abruf eines Angebots verwiesen werden könnte.

4. Sind Sie der Ansicht, dass alternative Streitbeilegungsmechanismen im Zusammenhang mit der Anwendung und Verwaltung von DRM-Systemen das Vertrauen der Verbraucher in neue Produkte und Dienste stärken würden? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie diesbezüglich?

Der BVDW ist nicht der Ansicht, dass alternative Streitbeilegungsmechanismen das Vertrauen der Verbraucher in neue Produkte stärken können, dies vor dem Hintergrund, dass sich die technischen Möglichkeiten und die Nutzungsgewohnheiten der Verbraucher schneller ändern als die unterliegenden Markt- und Rechtsstrukturen.

Um einer weiteren Abwanderung der Nutzer in die illegale Nutzung von Inhalten entgegenzuwirken bzw. einen Anreiz für die Nutzung legaler Angebote zu schaffen, ist ein konstruktives Zusammenwirken der Industrie zur Weiterentwicklung der Produkte und der rechtlichen Schutzmechanismen sinnvoll. Gegebenenfalls sollte untersucht werden, wie bestehende Marktstrukturen weiterentwickelt und ggf. auch geöffnet werden können. Begrüßenswert wäre zudem, wenn die EU dies mit Fördermaßnahmen wie etwa zweckgebundener Budgets für Gattungsmarketing sowie unternehmerische Neuentwicklungen unterstützen würde mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Standards auf eine Breite Basis der betroffenen Wirtschaft zu stellen und damit zu beschleunigen.

Letztlich erscheint in rechtlicher Hinsicht die Einführung eines einfachen, zeitlich befristeten Widerrufsrecht im Zusammenhang mit der Nutzung von DRM-Systemen – ähnlich wie im Fernabsatz – sinnvoll, um dem Nutzer die Möglichkeit einzuräumen, die Angebote zunächst auf Handhabbarkeit und Tauglichkeit zu überprüfen und bei Komplikationen ggf. schnell und unkompliziert reagieren zu können.

5. Sind Sie der Ansicht, dass ein diskriminierungsfreier Zugang (z. B. für KMU) zu DRM-Lösungen erforderlich ist, um den Wettbewerb auf dem Markt für die Verbreitung digitaler Inhalte aufrecht zu erhalten und zu fördern?

Die Notwendigkeit eines diskriminierungsfreien Zugangs zu DRM-Lösungen sehen wir aktuell nicht vorrangig.

Die Akzeptanz von DRM-Systemen und deren Durchsetzung im Markt scheitert derzeit aufgrund technisch mangelnder Interoperabilität und damit an der Ablehnung der Verbraucher. Das Beispiel der Musikindustrie, die ganz überwiegend auf den Einsatz von DRM-Systemen verzichtet, zeigt, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu DRM-Lösungen aktuell nur eine sehr nachrangige Rolle spielt.

Wenn sich allerdings DRM-Lösungen im Markt etabliert haben, sollte nochmals über einen diskriminierungsfreien Zugang diskutiert und dieser dann auch etabliert werden.

6. Sind Sie der Ansicht, dass in der Frage der gebietsübergreifenden Lizenzierung eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist?

Eine Empfehlung des europäischen Parlaments und des Rates in der Frage der gebietsübergreifenden Lizenzierung ist sicherlich wünschenswert.

Grundsätzlich wäre eine gebietsübergreifende Lizenzierung von Rechten sicherlich sehr hilfreich, dürfte allerdings aufgrund der dezentralen Rechteerteilung durch die einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften auf Schwierigkeiten in der Umsetzung stoßen.

Aktuell herrscht im Lager der Lizenzgeber und Lizenznehmer - seit der Empfehlung der EU-Kommission vom 18. 10. 2005 - erhebliche Rechtsunsicherheit: den europäischen Verwertungsgesellschaften stellt sich die Frage, welche Kataloge in welchen Ländern lizenziert werden können, die Lizenznehmer sehen sich mit dem Problem konfrontiert, ihren rechtmäßigen Vertragspartner nicht ausmachen zu können. Dies erschwert Vertragsverhandlungen unter den Parteien erheblich oder verhindert sie gänzlich. Dies wiederum eröffnet dann Raum für Allianzen wie die CELAS, die versuchen, mittels exklusiver Lizenzmodelle bereits bestehende Marktpositionen zu stärken bzw. zu sichern.

Zunächst sollte eigentlich die Marktentwicklung abgewartet werden, bevor von europäischer Seite (regulierend) eingegriffen werden sollte. Vor dem Hintergrund jedoch, dass Märkte - etwa der der Musikverwertung - überwiegend von wenigen und teils monopolistischen Unternehmen beherrscht werden, sollte dennoch eine Empfehlung der EU erfolgen, um

sicherzustellen, dass für Märkte, die für die Beeinflussung durch marktdominante Marktteilnehmer besonders anfällig sind, Weichen gestellt werden. Dadurch können Märkte geöffnet, neue Businessmodelle gefördert und Monopole und Blockaden einzelner Marktteilnehmer verhindert werden. Dies dient der Erschließung neuer Umsatzquellen und der Erzielung weiterer Einnahmen für alle Marktteilnehmer.

7. Welches Vorgehen würde Ihrer Ansicht nach die gebietsübergreifende Lizenzierung im Bereich audiovisueller Werke am wirksamsten fördern? Sind Sie der Ansicht, dass ein Muster für Online-Lizenzen, das zwischen einem primären und einem sekundären gebietsübergreifenden Markt unterscheidet, eine EU-weite oder gebietsübergreifende Lizenzierung für die für Sie relevanten Inhalte erleichtern könnte?

Eine gesetzliche Regelung zu einer gebietsübergreifenden Lizenzierung erscheint dem BVDW durchaus sinnvoll. Diese sollte zunächst eindeutig die Zuständigkeit der Verwertungsgesellschaften regeln und damit einer Fragmentierung von Rechten entgegenwirken. Zudem sollten die Lizenznehmer in die Lage versetzt werden, gebietsübergreifende Lizenzen bei einer beliebigen Verwertungsgesellschaft erwerben zu können, da eine Erleichterung hinsichtlich des Lizenzierungsprozesses nur erreicht werden kann, wenn Nutzer sich nicht auf komplizierte Lizenzierungsmodelle verschiedener Rechteinhaber bzw. Lizenzgeber einlassen müssen. (one-stop-Shop).

Bestehende Allianzen wie die CELAS sehen aktuell vor, dass einzelne Lizenzen nur für Kataloge bestimmter Verlage erworben werden können. Wenngleich diese Lizenzen bereits europaweit gelten, verhindern sie doch die Auswertung einzelner Rechte. Ein sog. „split publishing“ wird verhindert, zumal dann Lizenzverträge für einzelne Rechte zusätzlich mit den nationalen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen werden müssen. Das führt zu einem immensen administrativen Aufwand, verteuert Lizenzgebühren und verhindert letztlich die Einführung neuer Geschäftsmodelle.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass dem Nutzer für sog. „Synch-Rechte“ (Kombination von Audio-, Video- und/oder Bildrechten), die in der Regel bei mehreren Rechteinhabern lizenziert werden müssen, viele verschiedene Rechteinhaber gegenüber stehen, was eine Lizenzierung der Rechte zusätzlich erschwert.

Daher raten wir hinsichtlich der Lizenzierung von Rechten an audiovisuellen Inhalten an, bestimmte Inhalte ausdrücklich aus der Synch-Problematik auszuklammern. Die Verwendung von Musiktiteln in Werbespots etwa sollte der Zustimmung des Verlages vorbehalten bleiben. Die Verbreitung von Musikvideos und die Vermarktung von Musicservices sollte dann im Rahmen

einer „Blankettlizenz“, die durch eine Verwertungsgesellschaft vergeben werden sollte, erfolgen.

Grundlage für eine gebietsübergreifende Lizenzierung könnte die Einführung eines Verhaltenskodex der Wirtschaft sein mit dem Ziel, die Nutzungsmöglichkeiten des Verbrauchers bzw. Endnutzers zu sichern und zu optimieren. Dieser Kodex könnte dann als Muster zu gebietsübergreifenden Online-Lizenzen und/oder einer Differenzierung zwischen primärem und sekundärem Markt herangezogen werden (bottom to top).

8. Sind Sie der Ansicht, dass Geschäftsmodelle, die sich auf das Prinzip des Verkaufs geringerer Mengen einer größeren Anzahl von Produkten stützen („Long tail“ - Theorie), von gebietsübergreifenden Lizenzen für wenig gefragte Werke (z. B. solche, die älter als zwei Jahre sind) profitieren würden?

Der BVDW geht davon aus, dass sich jedwede Regelungen, die einerseits die Vermarktung von Inhalten verbessern und andererseits bürokratische Hürden abbauen, positiv auf die Märkte auswirken. Dies trägt dem Grundsatz „je schmaler die Zielgruppe für einen Inhalt (long tail), desto wichtiger die gebietsübergreifende Auswertung“ Rechnung.

Nur auf diese Weise kann die Nachfrage die kritische Grenze überschreiten, denn es kann festgestellt werden, dass Online-Anbieter in der Lage sind, durch den Verkauf einer großen Anzahl wenig gefragter Produkte mehr Umsatz zu erzielen als durch kleine Mengen an gut verkäuflichen Produkten (Bestseller). Aufgrund des Umstandes, dass beim Anbieter Vorhaltekosten quasi kaum oder nur in geringem Umfang entstehen, ist er leicht in der Lage, weniger gefragte Produkte im Sortiment zu halten und bei Nachfrage zu veräußern.

Derartige Geschäftsmodelle würden von gebietsübergreifenden Lizenzen profitieren, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht auf bestimmte Kataloge beschränkt werden. Wichtig ist dabei auch, dass eine korrekte Vergütung des Lizenzgebers gewährleistet bleibt. Geringe Vorhaltekosten beim Anbieter dürfen zudem nicht durch Mehrkosten etwa für Rechtklärung und administrativem Aufwand konterkariert werden.

9. Wie kann durch eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich verbessert werden?

Festzustellen ist zunächst, dass alle Marktteilnehmer (Anbieter, Vermarkter) grundsätzlich bestrebt sind, die an den Inhalten bestehenden Urheber- und Nutzungsrechte bestmöglich zu wahren und auch gegen Angriffe Dritter zu verteidigen.

Unterstützend denkbar wäre zunächst ein Dialog zwischen Anbietern und Rechteinhabern, etwa über Optimierung der Lizenzierungs- und Abrechnungsprozesse sowie über eine Fortentwicklungen der Verbraucherinformationen, um ein für Rechteinhaber, Rechteinhaber und Nutzer gleichermaßen handhabbares, einfaches und transparentes System zu schaffen.

Dies würde auch dem Ansatz der Kommission, die Online-Piraterie durch mehrere sich ergänzende Elemente zu bekämpfen, Rechnung tragen. Ziel muss es sein, den Verbraucher stets in die Lage zu versetzen, gegen ein angemessenes Entgelt ein barrierefreies (legales) Angebot nutzen zu können. Der Anreiz für rechtswidriges Verhalten wird dann so gering, dass zu erwarten ist, dass die Mehrheit der Nutzer den Vorteil einer komfortablen und rechtmäßigen Nutzungsmöglichkeit vorziehen werden.

Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

10. Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden sollte?

Aus Sicht des BVDW erscheint es aktuell noch zu früh, die in Frankreich getroffene Lösung als Modell zu etablieren. Dazu liegen schlichtweg belastbare Erfahrungswerte aus der praktischen Handhabung der dort geschlossenen Vereinbarung nicht vor.

Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass eine Vereinbarung, die die Schaffung höchst restriktiver Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung inklusive der Einrichtung einer Überwachungsbehörde sowie die Verhängung von Sperrmaßnahmen vorsieht, kontraproduktiv wirkt.

Wie bereits ausgeführt kann eine Verbesserung der bestehenden Marktsituationen eher durch konzertierte Aktionen aller Beteiligten sowie die Etablierung reizvoller und nutzerfreundlicher Angebote erreicht werden als durch Schaffung zusätzlicher Behörden. Der BVDW würde daher eine Vereinbarung, die das Prinzip einer freiwilligen Selbstkontrolle der am Wirtschaftsprozess Beteiligten verinnerlicht, absolut bevorzugen.

11. Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wären?

Aus Sicht des BVDW sind Filtermaßnahmen kein wirksame Mittel gegen Rechtsverletzungen im Online-Bereich, muss doch nicht nur die Wirksamkeit solcher technischen Systeme in Frage gestellt werden, sondern zudem auch die dadurch entstehende Behinderung legaler Angebote durch das sog. „Overblocking“ kritisch betrachtet werden.

Erfahrungen aus streitigen Verfahren vor den Gerichten zeigen, dass schon die Berechtigung bzw. die Aktivlegitimation eines international hergestellten kreativen Online-Inhalts über die verschiedenen Glieder der Verwertungskette nur schwer nachweisbar sind. Kombiniert mit technischen Kompatibilitäts- und Auswahlproblemen beim Filter lässt sich letztlich ein eindeutiges Ergebnis bei der Klärung der Rechtesituation kaum erzielen. Dies gilt gleichermaßen für sog. „false positives“ als auch für unzureichende Filterungen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass, sind Content-Filter erst einmal etabliert, diese für weitere Zwecke verwendet werden und dadurch ein ansich streng persönliches Kommunikationsverhalten einer allgemeinen Filterung unterworfen wird.

Der BVDW sieht den primären Fokus hier folglich in der Schaffung eines funktionierenden, verfügbaren und wachsenden Marktes, der durch ein rechtsstaatliches Verfahren - wie etwa im Rahmen der Enforcement-Richtlinie vorgesehen - gegen diejenigen, die dennoch rechtswidrig kreative Online-Inhalte verwerten, geschützt wird.

Berlin, den 29. Februar 2008

© BVDW 2007